

2. Nach Absatz 2 hat der Staatsrat die Aufgabe, *Dien-
der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik,
diplomatische Ränge und andere spezielle Titel festzulegen.* So
ARTIKEL 75 legte der Staatsrat z. B. mit dem Erlaß vom 14. Januar 1966 über die
Neufassung des Erlasses über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen
Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung) die in der Nationalen
Volksarmee bestehenden Dienstgrade fest. Die Ernennung der
Generale der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen
Republik erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates. Die Ernennung
von Offizieren, ihre Beförderung und gegebenenfalls Degradierung liegt
in der eigenen Verantwortung der Nationalen Volksarmee beziehungsweise
der Organe des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für
Staatsicherheit. Auch die Festlegung der diplomatischen Ränge, die in
der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, obliegt dem
Staatsrat. So hat er mit seinem Erlaß vom 30. Januar 1961 über die
Festlegung, die Verleihung und die Aberkennung von Rängen im
Auswärtigen Dienst auf Grund der außenpolitischen Erfordernisse
und in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten dazu
exakte Festlegungen getroffen. Demnach werden unter anderem der Rang
des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters sowie des
Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers durch den
Vorsitzenden des Staatsrates verliehen, während andere Ränge, wie des
Ständigen Geschäftsträgers, des Botschaftsrates und des Generalkonsuls,
vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten und solche Ränge wie des
Handelsvertreters, des Handelsrates und des Handelsattachés vom
Minister für Außenwirtschaft verliehen werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar
1961 über die Festlegung, die Verleihung und die Aberkennung von Rängen im
Auswärtigen Dienst (GBl. I S. 6)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember
1964 über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den
Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern
(Dienstlaufbahnordnung) (GBl. 1965 I S. 65)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar
1966 über die Neufassung des Erlasses über den aktiven Wehrdienst in der
Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I S. 45)